

# Wenn Kinder Rechte fordern

Katrin ist 16 und Kerstin 18. Beide sind ausgesprochen selbstständig. Es stört sie, dass alles, was sie tun, gewissermaßen unter elterlicher Aufsicht geschieht. Am liebsten würden sie sich eine eigene Wohnung nehmen oder in eine Wohngemeinschaft ziehen. Es gibt nur ein kleines Problem: das Geld. Als Gymnasiastin beziehungsweise Studentin steht ihnen nur das Taschengeld, das sie von den Eltern bekommen, zur Verfügung.

Davon den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, ist unmöglich. Aber sind Eltern nicht verpflichtet, ihren Kindern Unterhalt zu zahlen, bis sie auf den eigenen Beinen stehen können? Der Gedanke setzt sich in ihnen fest. Schließlich sprechen sie mit ihren Freundinnen darüber. Na klar, sagen die. Eure Eltern müssen für euch sorgen. Versucht es doch einmal. Als guten Rat geben sie ihnen mit auf den Weg: Lasst gar nicht erst mit euch diskutieren. Letzten Endes ist es doch egal, ob die Eltern zu Hause für euch sorgen, oder euch das Geld für eine eigene Wohnung geben.

**„In der Regel können Eltern bestimmen, ob sie für volljährige Kinder Natural- oder Geldunterhalt leisten.“**

MARIE-LUISE MERSCHKY  
RECHTSANWÄLTIN

Lehmans fallen fast in Ohnmacht, als ihre Töchter ihnen mitteilen, in eine eigene Wohnung ziehen zu wollen. Obwohl sie über ein ansehnliches Familienbudget verfügen - er ist leitender Angestellter, sie arbeitet halbtags -, können sie sich momentan eine Wohnungsfinanzierung für ihre Töchter nicht leisten. Sie haben vor einigen Jahren einen Kredit für ein Reihenhauses aufgenommen, den sie in größeren Monatsraten abzahlen.

Als sie damals die Räume konzipierten, hatten sie kalkuliert, dass die Töchter noch einige Zeit bei ihnen wohnen würden. Zögen die beiden jetzt aus, ständen ihre Zimmer, für die die Eltern ja monatlich den Kredit mit abzahlen, leer. Obendrein müssten sie Miete für zusätzlichen Wohnraum aufbringen. Und es fielen Kosten für den Wasser- und Stromverbrauch sowie für weitere Betriebskosten an. Ganz abgesehen davon, dass die Töchter ja auch noch essen und trinken wollen, Kleidung brauchen.

„Na eben“, sagen Katrin und Kerstin. Das alles müssten die Eltern ja auch jetzt für sie bezahlen. Und die Miete - beispielsweise in einer Wohngemeinschaft - könne doch vom Kindergeld beglichen werden. Immerhin wären das doch 270 Mark pro Tochter. Die Eltern müssten ihnen gestatten, selbst zu entscheiden, wie und wo sie wohnen möchten. Vor dem Unterhalt dürften sie sich nicht drücken - ihn sehe das Gesetz vor.

„So einfach, wie sich Katrin und Kerstin das denken, geht das denn doch nicht“, sagt Marie-Luise Merschky, Fachanwältin für Familien-

Oft ist Ärger angesagt, wenn Achtzehnjährige darauf bestehen, dass Eltern ihnen eine Wohnung finanzieren. Denn die denken meist nicht daran. Ihr Argument: Solange

recht. „Zwar müssen Eltern grundsätzlich für den Lebensunterhalt ihrer Kinder sorgen, bis sie eine Ausbildung absolviert haben.“ Das schreibe das Bürgerliche Gesetzbuch, Paragraph 1601, vor. Aber wie das geschehen solle, sei festgelegt.

„Bei der 16-jährigen Katrin ist der Fall klar“, so die Anwältin. „Wer noch nicht 18 ist, darf nur mit Zustimmung der Eltern ausziehen, da sie das Sorgerecht haben.“ Hier sind Katrin von vornherein Grenzen gesetzt. Ein ohne Zustimmung oder Genehmigung der Eltern geschlossener Mietvertrag ist unwirksam.

In dem Zusammenhang verweist Marie-Luise Merschky darauf, dass Vermieter bei Jugendlichen über 18 meist noch eine Mietbürgschaftserklärung der Eltern verlangen. Bei Azubis würde häufig ebenso verfahren. Käme es zu Mietschulden - und das ist bei einem geringen Verdienst nicht ausgeschlossen -, haben Vermieter in dem Bürger einen Partner, der für die Schulden seines Sprösslings einstehen muss.

Auch auf die Unterhaltsforderungen der 18-jährigen Kerstin müssen die Eltern nicht eingehen. Zwar sei Unterhalt nach der gesetzlichen Regel durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Aber: Eltern könnten sich auch für einen Naturalunterhalt entscheiden. Das heißt, sie sorgen - wie es bei Kerstin der Fall ist - für Unterkunft, Kleidung, Essen, Trinken, Kultur, Urlaub und für ein Taschengeld ihres Kindes, eben für alles, was zum Leben gebraucht wird.

„Die Chance, sich für einen Naturalunterhalt entscheiden zu können, liegt vor allem auch darin begründet, dass die Eltern bei Unterhaltsforderungen volljähriger Kinder häufig überdurchschnittlich finanziell belastet werden“, erläutert die Anwältin. „Das wird durch den höheren Selbstbehalt gegenüber volljährigen Kindern nur geringfügig abgemildert.“

Der Selbstbehalt beträgt hier bei einem Beschäftigten 1 645 Mark, bei einem Nichterwerbstiteligen 1 460 Mark. Geht es um den Unterhalt minderjähriger Kinder, beträgt der Selbstbehalt bei Beschäf-



Wohngemeinschaften sind bei jungen Leuten beliebt und finanziell eher zu verkraften, als eine eigene Wohnung. Eltern sind in der Regel gesetzlich nicht verpflichtet, ihren Kindern eine solche Unterkunft zu finanzieren. Foto: Max Grönert

## BESTIMMUNGSRECHT DER ELTERN

### Gerichtlich anerkannte besondere Gründe für eine Abänderung

**Eltern unverheirateter Kinder können bestimmen, in welcher Art sie ihrer Unterhaltspflicht nachkommen wollen** (gilt auch für volljährige Kinder). In der Regel haben sie die Wahl zwischen Natural- und Geldunterhalt, wie es das Bestimmungsrecht der Eltern vorsieht - gesetzlich geregelt im Paragraph 1612, Absatz II, Bürgerliches Gesetzbuch. Besondere Gründe können unter Berücksichtigung der Belange des Kindes zu einer Änderung der elterlichen Bestimmung

führen. Darunter sind Umstände zu verstehen, die im Einzelfall schwerer wiegen als die Gründe, die dazu geführt haben, den Eltern von Gesetzes wegen das Bestimmungsrecht zu geben. Als besondere Gründe wurden von den Gerichten anerkannt:

- Eine tiefgreifende und voraussichtlich nicht behebbare Abneigung und Entfremdung, deren Ursache überwiegend aus der Sphäre der Eltern stammt, unabhängig von ihrem Verschulden.

- Die Tatsache, dass die Tochter ihren Freund nur bei Anwesenheit des Vaters in der Wohnung empfangen darf, sie daraufhin auszieht und es zu einer langfristigen Entfremdung kommt.

- Mangelnde Toleranz und fehlendes Verständnis für andere Auffassungen.

- Ungewöhnlich lieblose und erniedrigende Behandlungen mit Misshandlungen.

- Eine unangemessene Überwachung und Beschränkung der Lebensführung.

- Ein grober Vertrauensmissbrauch.

- Wenn ein Kind nach der Scheidung jahrelang bei einem Elternteil gelebt hat und der Kontakt zum anderen Elternteil abgebrochen ist, das Kind aber auf Grund der Unterhaltsbestimmung den Studienort wechseln und in einer fremden Familie leben müsste.

Sohn oder Tochter nicht selbst verdienen, sollten sie sich mit den vier Wänden zuhause begnügen. Müssen Kinder das akzeptieren - was sagt das Gesetz dazu?

## Finanzieller Unterhalt

Der Bedarf Auszubildender und Studenten beträgt laut Leitlinien des Oberlandesgerichtes Naumburg vom 1. Juli 1999 als Regelsatz 1 020 Mark monatlich. Ausbildungsbedingte Aufwendungen im üblichen Rahmen sind dabei berücksichtigt. Die Netto-Ausbildungsvergütung ist deshalb auf die Unterhaltsbeträge ohne Abzüge anzurechnen. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind nicht enthalten.

Wohnt der Auszubildende oder Student noch bei einem Elternteil, so ist von einem niedrigeren Bedarf auszugehen. Bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen kann sich eine Erhöhung des Regelsatzes rechtfertigen, jedoch sind auch erzieherische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Bafög-Leistungen sind als Einkommen anzusehen, auch soweit sie als Darlehen gewährt werden. Es sei denn, dass ihrretwegen der Unterhaltsanspruch übergeleitet ist oder noch übergeleitet werden kann. mme

turalform zu leisten: Er bewohne ein großes Haus, das ausreichend Wohnraum für die Tochter biete. Ihr Studium könne sie in der gleichen Fachrichtung an seinem Wohnort weiter führen. Und so mache er von seinem Bestimmungsgerecht Gebrauch.

Die Tochter war damit nicht einverstanden und klagte vor Gericht: Sie wohne seit Jahr und Tag in der Stadt, in der sie studiert, bei ihrer Mutter. Ihr Vater habe sich Zeit seines Lebens nicht um sie gekümmert. So sei ihr nicht zuzumuten, dass sie nunmehr zu dem Vater zöge. Das Gericht folgte dieser Auffassung. Der Vater wurde zum Geldunterhalt verpflichtet.

Nach den Leitlinien des Oberlandesgerichtes Naumburg vom 1. Juli 1999 beträgt der Geldunterhalt für Azubis und Studenten als Regelsatz 1 020 Mark. Allerdings werde, so Marie-Luise Merschky, eigenes Einkommen der Jugendlichen berücksichtigt. Erhalte ein Azubi beispielsweise 520 Mark Lehrlingsgeld monatlich, müssten die Eltern 500 Mark Unterhalt leisten. Zu berücksichtigen ist aber auch das Kindergeld.

Wichtig: Eltern können die Höhe des Geldunterhaltes nicht nach eigenen Gutdünken festlegen. Beispielsweise, weil sie meinen, sich das finanziell nicht leisten zu können - wie das bei Lehmanns mit dem Hauskredit anklängt. Kommt es hart auf hart, können Kinder ihr Recht einklagen.

DOROTHEA REINERT

www.mein-recht.de

## Einfluss auf Aufenthalt

In Paragraph 1626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist die elterliche Sorge geregelt. Danach haben die Eltern die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und für das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem, verantwortungsbe-

wusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

Die tatsächliche Sorge für die Person umfasst Fürsorgehandlungen für das Kind. Hierzu gehört zum Beispiel die Aufenthaltsbestimmung - Paragraph 1631 BGB. Danach umfasst die Personensorge die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. mme